

Kleine Anfrage

Erhebliche Besoldungserhöhung beziehungsweise Neueinstufung bei Vorstehern

Frage von Landtagsabgeordneter Wendelin Lampert

Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 09. März 2022

In den Gemeindeordnungen der Gemeinden wird in der Regel ausgeführt, dass der Gemeinderat die Besoldungseinstufung und den Beschäftigungsgrad einvernehmlich mit dem Gemeindevorsteher festlegt. Kommt keine einvernehmliche Einigung zustande, entscheidet die Gemeindeversammlung. Zu dieser Bestimmung in den Gemeindeordnungen ergeben sich die folgenden Fragen an die Regierung.

- * Muss eine zum Beispiel mehr als 10-prozentige Besoldungserhöhung für den Vorsteher, welche wesentlich höher ist als die durch den Gemeinderat beschlossene Lohnerhöhung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, ebenfalls vom gesamten Gemeinderat beschlossen werden?
- * Ist es zulässig, dass die zum Beispiel mehr als 10-prozentige Besoldungserhöhung für den Vorsteher, welche wesentlich höher ist als die durch den Gemeinderat beschlossene Lohnerhöhung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, nur von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates beschlossen wird?
- * Muss eine Neueinstufung beziehungsweise ein Wechsel der Lohnklasse des Vorsehers im Besoldungssystem vom gesamten Gemeinderat beschlossen werden oder kann diese nur von einem Teil des Gemeinderates beschlossen werden?
- * Ist zum Beispiel eine mehr als 10-prozentige Besoldungserhöhung oder eine Neueinstufung beziehungsweise ein Wechsel der Lohnklasse des Vorstehers zulässig, wenn diese nicht den Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechen?
- * Wer ist für die Aufsicht, Kontrolle und Durchsetzung der Gemeindeordnungen in Liechtenstein verantwortlich?

Antwort vom 11. März 2022

zu Fragen 1 - 3:

Gemäss der Gemeindeordnung steht dem Gemeindevorsteher eine angemessene finanzielle Entschädigung zu. Der Gemeinderat legt die Besoldungseinstufung und den Beschäftigungsgrad einvernehmlich mit dem Gemeindevorsteher fest. Kommt keine einvernehmliche Einigung zustande, entscheidet die Gemeindeversammlung. Diese Bestimmung findet sich in sämtlichen Gemeindeordnungen. Dabei bezieht sich der Begriff «einvernehmlich» auf die Einigung mit dem Vorsteher und nicht auf den Gemeinderatsbeschluss.

Eine Besoldungserhöhung, welche zu einer neuen Besoldungseinstufung oder einem Wechsel der Lohnklasse führt, unterliegt einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Das zur Beschlussfassung notwendige Quorum wird in Art. 48 Gemeindegesetz bestimmt. Demgemäss ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Generell gilt, dass die Gemeinden in ihrem eigenen Wirkungskreis ihre Angelegenheiten unter Aufsicht des Staates selbständig ordnen und verwalten. Dabei umfasst der eigene Wirkungskreis der Gemeinde alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und in erheblichem Umfang durch sie geordnet und verwaltet werden kann. Darüber hinaus kann die Gemeinde Aufgaben in freier Selbstverwaltung wahrnehmen, insoweit gesetzliche Beschränkungen nicht entgegenstehen. In den eigenen Wirkungskreis fällt denn auch die Entschädigung des Gemeindevorstehers. Es ist üblicherweise davon auszugehen, dass der Gemeinderat jeweils unmittelbar nach Amtsbeginn bzw. nach einer Neuwahl eines Vorstehers oder bei Änderungen der Berechnungsgrundlagen zur bestehenden Besoldung hierüber zu befinden hat.

zu Frage 4 und 5:

Bei der Gemeindeordnung handelt es sich im Sinne des Art. 9 Gemeindegesetz um einen reinen Organisationserlass. Zuständig für den Erlass der Gemeindeordnung, welche seitens der Regierung nicht genehmigt wird, ist gemäss Art. 25 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Abs. 3 des Art. 25 des Gemeindegesetzes die Gemeindeversammlung. Die Aufsicht über Gemeindebehörden und sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung einschliesslich der Gemeindegaststätten übt die Gemeindeversammlung aus (Art. 25 Abs. 5 GemG).

Zur Prüfung der Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit der Regelungen der Gemeinden – sohin auch die Gemeindeordnung – ist der Staatsgerichtshof zuständig (Normenkontrollverfahren).